



Statuten für den Leist der Untern Stadt Bern (LUS)

15. März 2000 (teilrevidiert am 26. August 2020)

Der Leist der Untern Stadt Bern wurde 1872 gegründet.

I. Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «**Leist der Untern Stadt Bern**» (hiernach Leist genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Leist bezweckt

- a. die Verfolgung und Förderung der **gemeinsamen Interessen** der untern Stadt, insbesondere deren Anwohnenden und Geschäftstreibenden sowie der Hauseigentümerinnen und -eigentümer;
- b. Bestrebungen zur Erhaltung der **Altstadt als Wohn- und Geschäftsquartier**;
- c. die Verfolgung und **Lösung aktueller Probleme** wie z.B. Umweltschutz, Verkehrs- und Baufragen, Gestaltung der Altstadt, usw.;
- d. das Angebot von **Dienstleistungen** im Interesse der Leistmitglieder und der Unterstadtbewohner;
- e. Die Förderung des **kulturellen Lebens** in der Unterstadt, sowie die Pflege der Solidarität der Mitglieder untereinander und der **Freundschaft** und **Geselligkeit**.

Art. 3

Der Leist nimmt seine **Zielsetzungen** wahr durch

- a. **Zusammenarbeit** mit Behörden;
- b. **Eingaben**, Stellungnahmen und Petitionen an die Behörden, Initiativen, Resolutionen, Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen;
- c. **Zusammenarbeit** mit den Nachbarleisten.

Art. 4

Der **Tätigkeitsbereich** des Leistes gemäss Art. 2 erstreckt sich über das sogenannte «weisse Quartier», das sind Gassen, deren Namenstafeln durch schwarze Schrift auf Weissem Grund gekennzeichnet sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die **Mitgliedschaft** kann von natürlichen Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und von juristischen Personen erworben werden. Der Wohn- resp. Geschäftssitz kann auch ausserhalb des Leistbezirks liegen. Die Anmeldungen sind dem Vorstand schriftlichen

einzureichen, der über die Aufnahmen entscheidet. Er kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Es werden folgende ordentliche **Mitgliederkategorien** geführt: Einzelmitglieder, Paare und Geschäftsmitglieder (für Geschäfte, welche im Leistbezirk ein Geschäftslokal, Restaurant usw. führen).

Art. 6

Der **Austritt** kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Falle für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 7

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt, wenn es den Statuten oder dem Zweck des Leistes zuwiderhandelt, dessen Bestand oder guten Ruf gefährdet, mehr als zwei Jahre den Beitrag nicht bezahlt hat oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich zu eröffnen. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an sind die Mitgliederrechte suspendiert. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

Art. 8

Einzelmitglieder, welche dem Leist während 25 Jahren angehören, werden an der Mitgliederversammlung und im Jahresbericht erwähnt und geehrt.

Art. 9

Personen, die sich um die Interessen der Altstadt oder des Leistes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten können zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden und erhalten den Status von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die entsprechenden Anträge, über die abgestimmt wird. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederrechte bleiben erhalten oder werden erworben.

III. Finanzen

Art. 10

Die finanziellen Mittel des Leistes bestehen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. Gönnerbeiträgen und Spenden
- c. den Erlös aus Veranstaltungen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sofern es sich als nötig erweist, kann die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, einen ausserordentlichen Jahresbeitrag beschliessen.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 12

Die Organe des Leistes sind

- d. die Mitgliederversammlung
- e. der Vorstand
- f. zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren
- g. die Delegierten.

Art. 13

Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des **Protokolls** der vorjährigen Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des **Jahresberichtes** und der **Jahresrechnung**
- c. Erteilung der **Décharge** an den Vorstand
- d. **Wahl** des **Präsidiums** und der übrigen **Vorstandsmitglieder** auf 2 Jahre
- e. **Wahl** der **Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren** und der **Delegierten** auf 2 Jahre
- f. Ernennung der **Ehrenpräsidien** und der **Ehrenmitglieder** sowie **Ehrung der Jubilare**
- g. Genehmigung des **Tätigkeitsprogrammes** des Vorstandes
- h. **Revision der Statuten**
- i. Festsetzung des ordentlichen und ausserordentlichen **Jahresbeitrages** sowie Beschlussfassung über Zuwendungen und Beiträge an gemeinnützige und andere Organisationen
- j. Beschlussfassung über **Anträge der Mitglieder**.

Art. 14

Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand einberufen, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 16

Über Geschäfte, die nicht auf der **Traktandenliste** angeführt sind, kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Das **Präsidium** stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den **Stichentscheid**.

Art. 17 (aufgehoben)

Art. 18

Der **Vorstand** führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, leitet die laufenden Geschäfte und vertritt den Leist in allen Belangen. Er besteht aus mind. 5, max. 9 Mitgliedern und umfasst folgende Chargen:

- a. Präsidium (max. zwei Personen)
- b. Sekretärin oder Sekretär
- c. Kassierin oder Kassier
- d. Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, **ausgeschiedene Mitglieder** zu ersetzen. Derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Für den Leist zeichnet rechtsverbindlich das Präsidium oder dessen Stellvertretung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist befugt, für die Behandlung spezieller Probleme **Kommissionen** einzusetzen, denen auch Nichtleistmitglieder angehören können.

Die **Finanzkompetenz** des Vorstandes hat sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der aus der Abwicklung der ordentlichen Geschäfte sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu halten. Der Vorstand ist befugt, bestimmte Arbeiten in Auftrag zu geben.

Im Weiteren führt der Vorstand die Geschäfte des Leistes, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Art. 19

Die **Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren** prüfen Jahresrechnung, Bücher und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie sind jederzeit befugt, in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

V. Statutenrevision

Art. 20

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Der Antrag hierzu erfolgt durch den Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Jede Beschlussfassung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Die **Auflösung** des Leistes kann nur an einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ist das Leistvermögen während fünf Jahren zinstragend anzulegen. Das Material ist sorgfältig aufzubewahren. Bekunden innerhalb dieser Zeit 50 Personen den Willen, den Leist neu zu gründen, so fällt diesen Vermögen und Material zu. Andernfalls ist das Material möglichst günstig zu liquidieren und für sorgfältige Aufbewahrung der Bücher zu sorgen. Das Vermögen ist der Speiseanstalt der untern Stadt zuzuwenden.

Als Masseverwalter und Liquidator ist «Vereinigte Altstadtleiste VAL» einzusetzen.

Art. 23

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. März 1997.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 15. März 2000 in Bern.

Die Teilrevision wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. August 2020 in Bern beschlossen.

Barbara Geiser, Präsidentin

Jean-Rodolphe Fiechter, Vizepräsident